



VaR



Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte Herausgegeben von Irene Dingel

Beiheft 100

Vandenhoeck & Ruprecht

Zwischen Ekklesiologie und Administration

Modelle territorialer Kirchenleitung und Religionsverwaltung im Jahrhundert der europäischen Reformationen

Herausgegeben von Johannes Wischmeyer

Vandenhoeck & Ruprecht

Johannes Wischmeyer, Zwischen Ekklesiologie und Administration

Mit 3 Abbildungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-525-10128-5 ISBN 978-3-647-10128-6 (E-Book)

© 2013, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen / Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A. www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. – Printed in Germany.

Satz: Vanessa Brabsche

Gesamtherstellung: @ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Johannes Wischmeyer	
Einleitung	7
Diskussionen	
Elisabeth Rosenfeld Debatten um die Organisation der Kirchenleitung im Umfeld der Wittenberger Reformation	23
Johannes Wischmeyer Kirchenleitung und ihre Institutionen als Thema lutherischer Theologie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts	41
Klaus Unterburger Bischofsamt und weltliche Obrigkeit auf dem Konzil von Trient und in der nachtridentinischen Reform	67
Georg Plasger Das dynamische Verständnis reformierter Kirchenordnung	83
Implementierungen	
Axel Gotthard Der reichsrechtliche Rahmen: das <i>Ius reformandi</i> am Augsburger Reichstag 1555	97
Sabine Arend Die Entstehung des württembergischen Kirchenrats und sein Export in andere Territorien während des 16. Jahrhunderts	125
Maciej Ptaszyński Lutherisches Kirchenregiment im Kreuzfeuer interner Kritik? Konfliktsituationen zwischen dem Stralsunder Superintendenten und dem pommerschen Generalsuperintendenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts	155

6 Inhalt

Regina Baar-Cantoni Struktur und Wandel der zentralen Institutionen des landesherrlichen Kirchenregiments im Verlauf der	
Konfessionswechsel in der Kurpfalzs	193
Jens E. Olesen	
Die Kirchenleitung in den lutherischen Kirchen Skandinaviens	211
Martin Armgart	
Territoriale Kirchenleitungsmodelle im multikonfessionellen Territorium – Fürstentum Siebenbürgen	225
Kommentare	
Karl Härter	
Die Ausformung von Kirchenleitung und Religionsverwaltung	
im Kontext von Verrechtlichung und Konfessionalisierung:	0.51
ein kritischer Kommentar aus der Perspektive der Rechtsgeschichte	251
Irene Dingel	
Schlusskommentar	257
Autorenverzeichnis	265
Register	267

Johannes Wischmeyer

Einleitung

Der vorliegende Sammelband dokumentiert die Ergebnisse einer Tagung, die im Oktober 2010 am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte im Rahmen des Forschungsbereichs Raumbezogene Forschungen zur Geschichte Europas seit 1500« stattgefunden hat. Ziel der Veranstaltung war es, interessierte Forscher aus den Feldern der allgemeinen bzw. Gesellschaftsgeschichte, der Kirchen- und Theologiegeschichte sowie der Rechtsgeschichte zusammenzubringen, um über einen zentralen Aspekt des sogenannten konfessionellen Zeitalters zu diskutieren: die Neuschaffung oder Fortbildung von zentralen Institutionen der Kirchenleitung auf der Ebene des frühneuzeitlichen Territorialstaats. Durch eine interdisziplinäre Herangehensweise sollten perspektivische Verengungen vermieden werden, die das Thema bisweilen – sowohl im Zuge der Untersuchung von Konfessionalisierungsprozessen als auch von Seiten der klassischen theologisch-kirchenrechtshistorischen Kirchenordnungsforschung – erfahren hat.

Vergleichend wurden die drei überregional ausstrahlenden Konfessionen untersucht – die römische Kirche sowie die sich formierenden lutherischen und reformierten Kirchengruppen. Aufgrund des besonders in der lutherischen Reformation ausgeprägten Territorialitätsprinzips und der dadurch seit langem etablierten Forschungsperspektiven ergab sich allerdings, ohne dass dies anfangs intendiert war, ein Übergewicht dieser Konfession.

Der zeitliche Fokus lag auf dem langen 16. Jahrhundert. In räumlicher Hinsicht galt das Augenmerk nicht nur den vielschichtigen Entwicklungen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, sondern auch den teilweise deutlich abweichenden Institutionalisierungsprozessen in ausgewählten anderen Regionen Europas.

Die Beiträge eröffnen zwei Leitperspektiven auf das Thema: Zunächst werden zentrale gelehrte theologische und juristische Diskurse vorgestellt, die in den unterschiedlichen Konfessionen über Kirchenleitung bzw. Kirchenregiment geführt wurden. Anschließend werden anhand historischer Fallstudien die Konzeption und praktische Implementierung kirchenleitender Instanzen in einigen Territorien Europas untersucht. Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis der Kirchenleitung ist dabei in keinem Fall möglich oder auch sinnvoll: Die Teilnehmer an der gelehrten Diskussion besaßen meistens einschlägige Erfahrungen in kirchenleiten-

8

den Ämtern und Funktionen. Prinzipiell-theologische und praktisch-juridische Konflikte gingen oft Hand in Hand.

Einen Erkenntnisgewinn brachte die Tagung vor allem in Hinsicht auf vier übergeordnete Problemstellungen:

- 1. Anhand mehrerer Längsschnittstudien wurde deutlich, dass Normen bzw. Ordnungsentwürfe im Bereich der Kirchenleitung durchweg in ein komplexes Geflecht von Transfer- und Austauschprozessen eingebunden waren und kaum jemals auf dem Reißbrette entworfen wurden.
- Gleichzeitig unterlagen sie infolge praktischer Erfordernisse und divergierender Interessen der beteiligten Akteure ständig Adaptionen und Veränderungen.
- Insbesondere das Verhältnis zwischen der Kirchenorganisation und kirchlichen Funktionären einerseits und politischer Obrigkeit andererseits galt es immer wieder neu auszuhandeln.
- 4. Während Theologen unzweifelhaft eine wichtige Rolle bei der Konzeption von kirchlichen Ordnungen bzw. der territorialen Religionsverfassung spielten, konnten sie ihre ekklesiologischen Grundvorstellungen häufig nur in begrenztem Maße dort einbringen; angesichts der Vielfalt möglicher Ordnungsformen und ihrer Abhängigkeit von politischen, sozialen und intellektuellen Faktoren vor Ort erscheint die Suche nach klar voneinander abgrenzbaren konfessionsspezifischen Konzeptionen von Kirchenleitung kaum sinnvoll, besonders im Bereich lutherischer und reformierter Kirchenorganisationen.

Die Frage nach der Fortbildung und Differenzierung von rechtlichen Grundlagen und Organisationsformen der Religionsverwaltung bzw. des Kirchenregiments in den europäischen Territorien im Verlauf des 16. Jahrhunderts wurde in den genannten historischen Disziplinen auf jeweils unterschiedliche Weise aufgegriffen. Einleitend soll deswegen ein kurzes Resümee des Forschungsstandes – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – stehen. Es deutet übergreifende Fragestellungen an, die mehrere der folgenden Aufsätze verbinden. Gleichzeitig wird auf Forschungsdesiderate hingewiesen, die in den Diskussionen während der Tagung namhaft gemacht wurden. Hierzu sei außerdem auf die kritischen und weiterführenden Kommentare von Irene Dingel und Karl Härter am Schluss des Bandes verwiesen.

Einleitung 9

I. Gesellschaftsgeschichtliche Aspekte

Eine inzwischen klassische gesellschaftsgeschichtliche Lesart sieht die Neuordnung des Kirchenwesens im Territorialstaat als eine wesentliche Voraussetzung für den Prozess der Konfessionalisierung. Die struktur- und verwaltungsgeschichtlich orientierten Quelleneditionen¹ und Forschungen² der
vergangenen Generationen haben in Hinsicht auf die Institutionen des Kirchenregiments für eine Reihe von Territorien, besonders innerhalb des Hl.
Römischen Reiches, eine solide Wissensbasis geschaffen. Die Bedeutung
dieser Institutionen für die Konsolidierung der politischen Strukturen, d.h.
vor allem für die Stärkung der herrscherlichen Zentralgewalt, ist gerade für
die lutherischen und reformierten Territorien bereits vielfach nachgewiesen
worden³. Bei der gleichzeitigen verstärkten Kontrolle der individuellen und
gemeinschaftlichen Lebensführung durch die politische Herrschaft spielten
kirchliche Institutionen eine zentrale Rolle⁴.

Seit langem ist bekannt, dass das kirchenordnende Handeln der Obrigkeit bzw. ihr Autonomiestreben gegenüber der Kurie in Kirchenangelegenheiten häufig einen längeren Vorlauf seit dem Spätmittelalter gehabt hatte⁵. Die vier hauptsächlichen Aufgabenfelder des Kirchenregiments waren im 16. Jahrhundert (das die spätere juristische Unterscheidung zwischen *iura in* und *iura circa sacra* einstweilen nur in Ansätzen ausgebildet hatte): Etablierung

¹ Vgl. das im Jahre 1902 von Emil Sehling begründete, noch laufende Editionsunternehmen Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts; unter den Autoren des vorliegenden Bandes sind Sabine Arend und Martin Armgart diesem Projekt als Bearbeiter verbunden. Auf die zahlreichen Editionen von Visitations-, Kirchenrats- und Synodalprotokollen kann hier nur pauschal verwiesen werden, vgl. stellvertretend das unabgeschlossene Projekt eines Repertoriums der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland (1982–1987).

Vgl. nur exemplarisch aus der älteren Literatur zu den reformierten Territorien im Reich: Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619, Stuttgart 1970 (Kieler historische Studien 7), Meinrad Schaab (Hg.), Territorialstaat und Calvinismus (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 127), Stuttgart 1993, und die entsprechenden Beiträge in der von Anton Schindling und Walter Ziegler hg. Reihe Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500–1650 (7 Bde., Münster 1989–1997; KLK).

Vgl. z.B. Frank Konersmann, Kirchenregiment und Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Kleinstaat. Studien zu den herrschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kirchenregiments der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken 1410–1793, Köln u.a. 1996 (SVRKG 121).

⁴ Paul Münch, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und Früh-Neuzeit 3); zu einem lutherischen Territorium vgl. den Sammelband von Hermann Ehmer / Sabine Holtz (Hg.), Der Kirchenkonvent in Württemberg, Epfendorf 2009 (QFWKG 21); dazu die Rezension von Johannes Wischmeyer, in: sehepunkte 11 (2011), Nr. 4, URL: http://www.sehepunkte.de/2011/04/17611.html (Zugriff: 15.4.2013).

⁵ Vgl. nur Manfred Schulze, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen 1991 (SuR 2).

und Wahrung der rechtgläubigen Lehre, Sakramentenspendung und Liturgie; Regulierung des Kirchenvermögens; Organisation der Kirchenzucht sowie des Sozial- und Bildungswesens⁶. Hiermit sind zentrale Funktionen von Staatlichkeit schlechthin benannt. Insgesamt führte die Reformationsperiode also eher weg von einer funktionalen Abgrenzung der beiden Gewalten von staatlicher Herrschaft und Kirche. Zwar können die Konkordate katholischer Mächte im Anschluss an das Trienter Konzil in gewisser Hinsicht als Säkularisierungsleistungen – im Sinne einer Trennung von geistlichem und weltlichem Bereich – gewertet werden, doch auch nach ihrem Abschluss gibt es zahlreiche Beispiele für die vereinnahmende Schirmherrschaft der betreffenden politischen Obrigkeiten über geistliche Institutionen innerhalb ihres Hoheitsgebiets⁷. Eine solche Vereinnahmung fand in den protestantischen Territorien zur selben Zeit in noch deutlich intensivierter Form statt, da hier die Selbständigkeit und die rechtliche Handlungsfähigkeit des kirchlichen Bezugspartners viel weniger ausgeprägt war⁸.

In jüngerer Zeit haben Mikrostudien die zahlreichen Konfliktfelder zwischen Obrigkeit, Geistlichkeit und Gemeindegliedern erhellt, die sich im alltäglichen Zusammenwirken und bei religiös-theologischen Kontroversen ergaben. Nicht zuletzt wegen der leichteren Überschaubarkeit der Quellen standen hier allerdings häufig nicht Territorien, sondern Städte im Mittelpunkt⁹. Untersuchungen zur Visitationspraxis und zur religiösen Disziplinierung bzw. Kirchenzucht haben Eigensinn und Handlungsspielräume sowohl der Geistlichen vor Ort als auch teilweise von Laien bzw. nicht theologisch Gebildeten nachgewiesen. Damit wurden auch dem Paradigma der >Sozialdisziplinierung neue Facetten abgewonnen¹⁰. Notwendig, speziell was das 16. Jahrhundert betrifft, ist nach wie vor die Einsicht, dass auf kirchlichem

Dietmar WILLOWEIT, § 4 Das landesherrliche Kirchenregiment, in: Kurt G. A. JESERICH (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 361–369.

Vgl. Klaus Unterburger, Das Bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung der p\u00e4pstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen f\u00fcr das Verh\u00e4ltnis von weltlicher und geistlicher Gewalt, Stuttgart 2006 (MKHS 11).

⁸ Vgl. Regina Baar-Cantoni, Religionspolitik Friedrichs II. von der Pfalz im Spannungsfeld von Reichs- und Landespolitik, Stuttgart 2011 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 188).

⁹ Eine Ausnahme bildet etwa die Habilitationsschrift von Renate Dürr, Politische Kultur in der Frühen Neuzeit. Kirchenräume in Hildesheimer Stadt- und Landgemeinden 1550–1750, Gütersloh 2006 (QFRG 77); dazu die Rezension von Johannes Wischmeyer, in: ThLZ 134 (2009), Sp. 200–202; wenig hilfreich für die hier interessierenden Fragestellungen sind Arbeiten wie diejenige von David Mayes, Communal Christianity. The Life and Loss of a Peasant Vision in Early Modern Germany, Boston u.a. 2004 (Studies in Central European histories 35), die zwar auf einer intensiven Auswertung von Konsistorialprotokollen beruht, den institutionellen Mechanismen, die der Produktion einer solchen Quelle zugrundeliegen, jedoch keine Aufmerksamkeit schenkt.

¹⁰ Hier sei nur auf die zahlreichen Publikationen von Heinrich Richard Schmidt zum Thema hin-

Einleitung 11

Gebiet eine Mehrzahl unterschiedlicher Institutionen miteinander konkurrierte – auf römisch-katholischer Seite waren dies etwa apostolische Nuntien, Ortsbischöfe sowie alte und neue Orden¹¹; bei den Protestanten ordneten sich Institutionen wie Klerikersynoden, geistliche Ministerien und Amtsträger wie etwa die Superintendenten zwar womöglich tendenziell etwas leichter ins obrigkeitliche Kirchenregiment ein, doch auch hier wurden immer wieder auf allen Ebenen kirchliche Autonomieansprüche artikuliert¹².

Eine einseitig etatistische Perspektive auf das Phänomen >Landesherrliches Kirchenregimente ist damit verabschiedet. Gleichzeitig bleibt es ein unverändert wichtiges Anliegen, das Funktionieren von Kirchenorganisation nicht nur vor Ort, sondern auch auf den verschiedenen Stufen der herrschaftlichen Kirchenverwaltungsinstitutionen zu untersuchen. Auch kann die Bedeutung der kirchlichen Funktionseliten für eine Implementierung der obrigkeitlichen Neuordnung des Religionswesens kaum überschätzt werden. Mehrere der hier versammelten Beiträge behandeln entsprechende Fragestellungen: Regina Baar-Cantoni kommt zu dem Ergebnis, dass die Struktur der Kirchenverfassung offensichtlich weniger als andere Bereiche des religiösen Lebens von konfessionsspezifischen Mustern beeinflusst wurde. Sie weist für die Kurpfalz trotz mehrfacher Konfessionswechsel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine deutliche Kontinuität der zentralen Kirchenleitungsinstitutionen nach. Ausgetauscht wurde stattdessen die kirchlichtheologische Führungsschicht. – Wo der politischen Herrschaft, anders als im Reich, bereits unmittelbar beim Ausstieg aus dem römisch-katholischen Kirchensystem ein solcher personeller Schnitt möglich war, konnte er rücksichtslos zur Konsolidierung der landesfürstlichen Autorität genutzt werden. Jens E. Olesen stellt dar, wie in Dänemark mit einem Schlag eine ganze Generation evangelischer Superintendenten installiert wurde, die dem König als loyale Staatsdiener einen entscheidenden Machtzuwachs gegenüber den alten gesellschaftlichen Eliten brachten.

gewiesen; zu seinem Ansatz vgl. ders., Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: HZ 265 (1997), S. 639–682.

Vgl. etwa Stefan Samerski, Römische Ordnung und kirchenrechtliches Chaos in Deutschland. Atilio Amalteo als Nuntius in Köln (1606–1610), in: Michael Rohrschneider / Arno Strohmeyer (Hg.), Wahrnehmungen des Fremden. Differenzerfahrungen von Diplomaten im 16. und 17. Jahrhundert, Münster 2007 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 31), S. 73–89.

¹² Vgl. zu einem lutherischen Territorium, in dem mehrmals beispielhaft prinzipielle Konflikte in kirchenregimentlichen Fragen ausgetragen wurden, Maciej Ptaszynski, Narodziny zawodu. Duchowni luteranścy i proces budowania konfesji w Ksieştwach Pomorskich XVI/XVII w., Warschau 2011 (»Die Geburt des ›Berufs‹. Die evangelische Geistlichkeit und die Konfessionsbildung in den Herzogtümern Pommern, 1560–1618«; eine deutsche Übersetzung wird vorbereitet).

Martin Armgart zeigt anhand des Fürstentums Siebenbürgen, dass auch bei einem etwas schwächeren obrigkeitlichen Zugriff auf das territoriale Religionswesen der Leitungsinstanz des Superintendenten große Bedeutung zukam – bei Lutheranern ebenso wie bei Reformierten. Interessant ist die Beobachtung, dass sich hier räumliche Organisationsstrukturen ausbilden konnten, die nicht mit den politischen Grenzen korrelierten, sondern sich an historischen Landschaften und an geographischen Gegebenheiten orientierten¹³. Neben den auch in Siebenbürgen nicht ausbleibenden Friktionen mit den politischen Herrschaftsträgern – in diesem Fall in erster Linie mit den ständischen Institutionen – gerieten Superintendenten auch mit anderen kirchenleitenden Akteuren wie den Klerikersynoden und regionalen Kapiteln in Streit. Solche innerkirchlichen Konfliktkonstellationen ergaben sich in den Territorien des Reiches vor allem zwischen der selbstbewussten Geistlichkeit von Hanse- und landständischen Städten, die auf kirchliche Sonderrechte pochten, und den übergeordneten Funktionären des landesherrlichen Kirchenregiments, wie Maciej Ptaszynski am Beispiel des pommerschen Stralsund vorführt

II. Rechtsgeschichtliche Aspekte

Die stets präsenten Autoritätskonflikte lenken den Blick auf die (kirchenrechtshistorische Dimension des Thema: Zu den wichtigsten Streitthemen
innerhalb der sich herausbildenden konfessionellen Theologien und der konfessionsspezifischen Jurisprudenz zählten überall die administrative Ausgestaltung des Kirchenregiments und die obrigkeitliche Beteiligung an der
Kirchengewalt. Auf der protestantischen Seite trat das Problem hinzu, auf
welcher rechtlichen Grundlage die nach wie vor notwendige Jurisdiktion in
geistlichen Angelegenheiten erfolgen sollte.

Was die Rahmenbedingungen für kirchenleitendes Rechtsprechungs- und Verwaltungshandeln angeht, gilt es mehrere, nicht parallel laufende Tendenzen voneinander zu differenzieren: Bereits der materielle Umfang der Kirchensachen (res sacrae) blieb notorisch umstritten; das gilt erst recht für die jeweilige Zuständigkeit unterschiedlicher geistlicher oder weltli-

Eine Parallele im französischen Minderheitenprotestantismus bei Yves Krumenacker, La Construction des provinces synodales protestantes dans la France moderne, in: Susanne Rau / Gerd Schwerhoff (Hg.), Topographien des Sakralen. Religion und Raumordnung in der Vormoderne, München u.a. 2008, S. 120–133; allgemein zu diesem Phänomen vgl. Bettina Braun / Johannes Wischmeyer, Vom Umgang mit konfessionellen Grenzen. Aushandlungsprozesse und rechtliche Festlegungen, in: Christine Roll / Frank Pohle / Matthias Myrczek (Hg.), Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung, Köln u.a. 2010 (Frühneuzeit-Impulse 1), S. 163–169.

cher Instanzen. Wie bereits erwähnt, ist ein wesentliches Kennzeichen der frühneuzeitlichen Kirchenordnungen ihre stete Adaptierbarkeit an gewandelte Verhältnisse, die nur ausschnittsweise durch schriftliche Normsetzung dokumentiert wurde¹⁴. Neuere Untersuchungen belegen dennoch eine nicht zu unterschätzende Kontinuität kirchengerichtlicher Praxis über die reformatorischen Umbrüche hinweg¹⁵, während gleichzeitig die Innovationen bei der altgläubigen Neuordnung des Landeskirchenwesens gewürdigt werden¹⁶. Längst überfällig ist außerdem die Einsicht in die strukturelle und inhaltliche Nähe zwischen Kirchenordnungen bzw. Religionsmandaten und Policeygesetzgebung¹⁷.

Die Frage, welche Rechtsgründe für das Engagement der Obrigkeit in Religionssachen vorgebracht wurden, bewegt die Forschung seit langem¹⁸. Das dem Passauer Vertrag bzw. dem Augsburger Religionsfrieden (1553/55) eingeschriebene Prinzip *cuius regio eius religio* präformierte nicht nur das Religionsrecht im Heiligen Römischen Reich. Es strahlte auch weithin in andere Regionen Europas aus und legte implizit eine Alternative zum Episkopalsystem – oder, für altgläubige Obrigkeiten, zumindest eine bedeutende Modifikation der unbeschränkten Herrschaft der Bischöfe in geistlichen Angelegenheiten – nahe¹⁹. Die volle Bedeutung der religionsverfassungsrechtlich entscheidenden Zäsur von Augsburg lässt sich ermessen, wenn die jahrzehntelangen vorhergehenden und folgenden Diskussionen um das landesherrliche *ius reformandi* differenziert gewürdigt werden²⁰.

¹⁴ Vgl. den aufgrund eines Quellenfundes möglichen aufschlussreichen Vergleich zwischen offizieller Verfahrensnorm und der Weitergabe praktischen Erfahrungswissens in Sabine Arend, Innenansicht aus dem württembergischen Kirchenrat und die Beziehungen zwischen Württemberg und Henneberg im 16. Jahrhundert, in: ZWLG 71 (2012), S. 183–211.

Vgl. Ralf Frassek, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums, Tübingen 2005 (JEccl 78).

¹⁶ Christoph Volkmar, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525, Tübingen 2008 (SMHR 41); zur bischöflichen Jurisdiktion der nachtridentinischen Epoche vgl. Marco Cavarzere, La giustizia del Vescovo. I Tribunali della Liguria Orientale (secc. 16.–18.), Pisa 2012.

¹⁷ Karl HÄRTER, Religion, Konfession und gute Ordnung. Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts im Kontext vormoderner Ordnungsgesetzgebung, in: Norbert HAAG / Sabine HOLTZ (Hg.), Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Kontext, Epfendorf 2013 (QFWKG 22), S. 141–158 (im Erscheinen).

¹⁸ Immer noch grundlegend, wenn auch in Details überholt: Johannes Heckel, Cura religionis, ius in sacra, ius circa sacra, in: KRA 116/117 (1938), S. 224–298 (ND Darmstadt 1962; Libelli 49).

¹⁹ Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004.

²⁰ Vgl. Bernd Christian Schneider, Jus Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches, Tübingen 2001 (JEccl 68).

Angesichts der vielfältigen Verflechtungen von Theorie und Praxis der Kirchenleitung mit den zeitgenössischen Gegebenheiten von Recht und Administration scheint eine stärkere Integration von Kirchenordnungsforschung und Rechtshistorie wünschenswert. Karl Härter kritisiert in seinem Schlusskommentar zu Recht, dass die gegenwärtigen Bemühungen von diesem Ziel noch weit entfernt sind. Dies betrifft nicht nur die nach wie vor in der Forschung unterrepräsentierte Praxisdimension kirchenleitenden Handelns, die sich nur durch genaue, serielle Analysen der institutionellen Überlieferung erschließen lässt²¹. Der Hinweis auf die Untertanen bzw. die Gemeinden und die einzelnen Kirchenglieder als eigenständige Akteure im Dreiecksverhältnis mit Obrigkeit und Kirchenleitung sowie auf die ihnen eigene Praxis der Rechtsnutzung eröffnet eine vielen Kirchenhistorikern noch unvertraute Perspektive.

Dennoch bieten die folgenden Beiträge auch aus rechts- und verwaltungsgeschichtlicher Perspektive neue Ergebnisse: Eine Analyse der theologischen Diskurse zum Thema der Kirchengewalt im Umfeld der Wittenberger Reformation zeigt, wie trotz umstrittener Befugnisse und Aufgabenstellungen allmählich ein Konsens hinsichtlich der kirchenleitenden Institutionen zustande kam. Auch kristallisierten sich einige Grundmodelle wie das der Subsidiarität kirchlicher Rechtsprechung zur weltlichen Strafjustiz deutlich heraus (Johannes Wischmeyer). Aus dem Beitrag von Regina Baar-Cantoni lässt sich folgern, dass auch reformierte Territorien das allmählich etablierte lutherische Modell beibehalten oder sogar übernehmen konnten; allenfalls im Bereich der kirchlichen Sittenzucht legte man hier teilweise Wert auf eine deutlichere Trennung der Sphären. Sabine Arend weist darauf hin, dass die strukturellen Normen für die Kirchenleitungsinstitutionen auch eine politisch-symbolische Funktion besaßen: Das ursprünglich eng mit der Wittenberger Theologie verbundene und in einer weiterentwickelten Form von württembergischen Akteuren promulgierte Modell des Konsistoriums ließ sich leicht adaptieren und über territoriale Grenzen hinweg transferieren. Damit wurde dies Modell geradezu zu einem Exportschlager und machte auch nicht an den Grenzen der lutherischen Konfession halt. Nicht zu vergessen als Grundbedingung der geschilderten Dynamiken bei der Ausgestaltung eines Landeskirchenwesens im Reich ist der übergeordnete Rechtsrahmen: Wie schmal der Grad war, über den der alles entscheidende Augsburger Religionsfrieden zustande kam, führt Axel Gotthard vor Augen. Hier war eindeu-

²¹ Zum je nach Territorium sehr unterschiedlichen Stand der Dokumentation und Erforschung vgl. Christian Peters, Art. »Visitation I. Kirchengeschichtlich«, in: TRE 35 (2003), S. 153–156; der zentralen Kirchenleitungsinstanz in einem lutherischen Territorium widmet sich das aktuelle, von Arne Butt verantwortete DFG-Projekt »Kirchenherrschaft als Aushandlungsprozess. Die Arbeit des Konsistoriums im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel von 1568 bis 1617«.

Einleitung 15

tig die Stunde nicht der Theologen, sondern der Juristen, deren Anteil an der Kirchenleitung im römisch-katholischen wie im protestantischen Kontext oft unterschätzt wird

III. Kirchen- und theologiegeschichtliche Aspekte

Die Kirchengeschichtsforschung fragt danach, wie sich infolge teils regionaler, teilweise aber auch weit über Territorialgrenzen ausstrahlender Reformationen und religiöser Reformen das System der relativ geschlossenen und auf die römische Zentrale hin ausgerichteten Kirche des Spätmittelalters in ihrer kanonischen Stufengliederung in eine heterogene Ordnung von konfessionell bestimmten Kirchenorganisationen verwandelte. In ihrer theologiegeschichtlichen Akzentuierung ist ihr daran gelegen, die inneren Beweggründe für diese Dynamiken zu erfassen. Es gilt nicht nur, die in den Diskursen fassbaren religiösen Argumentationen in den Kontext gelehrter Debatten, etwa über Ekklesiologie und Kirchenrecht, einzuzeichnen, sondern sie auch als handlungsleitende Motivationen zu verstehen, die für die Akteure mitunter entscheidender waren als äußere strukturelle Zwänge. Allen Reformationsdeutungen gemeinsam ist nämlich die Erkenntnis, das sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts die dogmatischen und ethischen Rahmenbedingungen der obrigkeitlich normierten Religion überall massiv veränderten und dass dies den Zielobjekten des kirchenleitenden Handels – Gemeinden und Gläubigen - nicht verborgen blieb.

In ihrem Schlusskommentar skizziert Irene Dingel eine Heuristik zur Rekonstruktion dieses Prozesses: Das Untersuchungsfeld sollen, gleichsam als vier Eckpunkte, die Fragen 1. nach dem jeweiligen theologischen Substrat des Kirchenleitungsmodells, 2. nach den von konfessionell-theologischen Anschauungen geprägten Ordnungsvorstellungen der Akteure, 3. nach den politischen sowie 4. nach den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen strukturieren; dabei ist zu berücksichtigen, dass die beiden letztgenannten Punkte ebenfalls durch die in Gang gebrachten Religionsreformen im Sinne der territorialen Konfession bestimmt sind²². Innerhalb dieser Aufgabenstellung, die Interdisziplinarität voraussetzt, werden sich Kirchen- und Theologiehistoriker für die Bearbeitung der ersten beiden Fragehinsichten zuständig fühlen: Die Ekklesiologie und das Amtsverständnis der konfessionellen Hauptrepräsentanten werden bereits seit langem intensiv erforscht²³. Die pro-

²² Vgl. auch dies., Art.: »Kirchenverfassung II. Mittelalter; III. Reformation«, in: RGG⁴ 4 (2001), Sp. 1315–1327.

²³ Vgl. jetzt Christopher Voigt-Goy, Potestates und ministerium publicum. Eine Studie zur Amtstheologie im Mittelalter und bei Martin Luther, Tübingen 2013 (SMHR; im Erscheinen).

testantische – in erster Linie die lutherische – Theologie hat in diesem Zuge, einsetzend mit der Reformationsforschung des 19. Jahrhunderts, allmählich einen modernen Begriff von Kirchenleitung gewonnen²⁴. Dieser blieb allerdings trotz des engen Bezugs auf die Reformatoren nicht frei von Zwecksetzungen in Bezug auf den zeitgenössischen Kontext²⁵ und kann wegen seiner normativen Implikationen bei der kirchenhistorischen Arbeit nur mit Vorsicht eingesetzt werden. Obgleich sich die reformierte Konfession durchaus in einigen europäischen Territorien durchsetzte, blieben hier seit Calvin theologische Kirchenleitungsmodelle im Maßstab der Einzelgemeinde mit ihren Ämtern wirkmächtig; die nicht nur im französischen Königreich, sondern an vielen Orten Europas präsenten Gemeinden zunter dem Kreuz« fremdkonfessioneller Territorialherrschaft verliehen diesem Organisationstypus praktische Bedeutung und theologische Dignität²⁶.

Der Erforschung der theologischen und kanonistischen Literatur zu den Themen ›Kirchengewalt‹, ›Kirchenregiment‹ und zur kirchlichen Organisation und Hierarchie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts abseits der kleinen Gruppe theologischer Führungsgestalten wurde bislang weniger Aufmerksamkeit gewidmet. In allen drei Konfessionen lässt sich in dieser Periode eine hochentwickelte und äußerst plurale theologische Diskussion erkennen – auch auf katholischer Seite behauptete die vor allem von Bellarmin ausbuchstabierte tridentinische Ekklesiologie² keineswegs widerspruchslos das Feld². Gegen den überlieferten Mainstream standen auf lutherischer Seite etwa die flacianischen Opponenten, die das landesherrliche Kirchenregiment vehement ablehnten und sich dabei auf Luthers eigene Theologie beriefen²; innerhalb der reformierten Theologie bildete sich demgegenüber

Vgl. nur als klassisches Beispiel Karl MÜLLER, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910; s. auch Heinrich DE WALL, Kirchengewalt und Kirchenleitung nach lutherischem Verständnis, in: ZEvKR 47 (2002), S. 149–162; zur reformierten Diskussion vgl. den Beitrag von Georg Plasger in diesem Band.

²⁵ Hierzu Johannes Wischmeyer, Historismus und Kirchenpolitik. Kontexte und Motive der Kirchenordnungsforschung im 19. Jahrhundert, in: Norbert HAAG / Sabine HOLTZ (Hg.), Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Kontext, Epfendorf 2013 (QFWKG 22), S. 209–227 (im Erscheinen).

Vgl. etwa Judith Becker, Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lascos Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung, Leiden 2007 (Studies in medieval and reformation traditions 122).

²⁷ Hierzu orientierend Klaus GANZER, Gesamtkirche und Ortskirche auf dem Konzil von Trient, in: RQ 95 (2000), S. 167–178.

Vgl. etwa Heribert RAAB, Die Concordata nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. und 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland, Wiesbaden 1956 (BGRK 1); Bernward Schmidt (Hg.), Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papat und Formen kollegialer Kirchenleitung (15.–20. Jahrhundert), Münster 2013 (Symbolische Kommunikation und Gesellschaftliche Wertesysteme 42).

²⁹ Robert von FRIEDEBURG, Magdeburger Argumentationen zum Recht auf Widerstand gegen die Durchsetzung des Interims (1550–1551) und ihre Stellung in der Geschichte des Widerstands-

Einleitung 17

früh eine Richtung, die eine Beteiligung der Obrigkeit an der Kirchenleitung guthieß und langfristig, vor allem im anglikanischen Kontext, sogar das Bischofsamt in die Kirchenstruktur integrieren konnte³⁰.

Der oben vorgestellten Heuristik folgend, gilt es auch die politischen Entscheidungsträger aus theologischer Perspektive in den Blick zu nehmen: Konfessionsübergreifend erwartete man von fürstlicher Herrschaft im Reformationsjahrhundert die Gewährleistung von Recht und Gericht, Durchführung von Sittenzucht und Policey sowie die Einpflanzung des wahren Glaubens im Herrschaftsbereich³¹. Die Einrichtung zentraler kirchlicher Leitungsinstitutionen konnte dabei für protestantische Fürsten als Abschluss einer territorialen Reformation gelten; doch mussten die entsprechenden Normen auch danach immer wieder angepasst werden. Dies geschah einerseits, um auf die zunehmenden Herausforderungen vor allem theologischer Devianz zu reagieren³². Irene Dingel weist auf die Verknüpfung von Verfassungsgebung und Festlegung des Bekenntnisstands in den Kirchenordnungen hin. Andererseits war es durchaus vorstellbar, wie Georg Plasger in seinem hier abgedruckten Beitrag zu bedenken gibt, auf sich wandelnde Gemeindebedürfnisse zu reagieren. Zu den religionspolitischen Mitteln altgläubiger Territorialfürsten zählte neben dem Erlass von Religionsmandaten auch der Abschluss eines Konkordats – wobei hier mit der Anerkennung eines ebenbürtigen Vertragspartners eine langfristig nur schwer beherrschbare Dynamik angestoßen wurde.

Entsprechend der skizzierten Forschungslage verbanden sich auf der Mainzer Tagung auch in kirchen- und theologiegeschichtlicher Perspektive überblickhafte Synthesen mit der Eröffnung neuer Untersuchungsperspektiven: Für die erste Phase der Wittenberger Reformation zeigt Elisabeth Rosenfeld die großen Konsequenzen, die sich daraus ergaben, dass das kirchliche Amt jetzt allein aus der Funktion zur Evangeliumsverkündigung

rechtes im Reich, 1523–1626, in: Luise Schorn-Schuette (Hg.), Das Interim 1548/1550. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, Heidelberg 2005 (SVRG 203), S. 389–437.

³⁰ Robert C. Walton, Der Streit zwischen Thomas Erastus und Caspar Olevian über die Kirchenzucht in der Kurpfalz in seiner Bedeutung für die internationale reformierte Bewegung, in: MEKGR 37/38 (1988/1989), S. 205–246; Joey W. Baker, Erastianism in England: the Zurich Connection, in: Alfred Schindler / Hans Stickelberger (Hg.), Die Zürcher Reformation. Ausstrahlungen und Rückwirkungen, Bern u.a. 2001 (ZBRG 18), S. 327–349.

³¹ Arne Butt, »Wir sehen nicht gerne unordnung«. Protestantische Kirchenleitungsmodelle und Ordnungsprinzipien in Konsistorialordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Irene Dingel / Armin Kohnle (Hg.), Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen im Zeitalter der Reformation, Leipzig 2013 (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie; im Erscheinen).

³² Vgl. Ulrike Ludwig, Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg. Die Rolle Jakob Andreäs im Lutherischen Konfessionalisiserungsprozeß Kursachsens (1576–1580), Münster 2009 (RUG 153); dazu die Rezension von Johannes Wischmeyer, in: HJLG 60 (2010), S. 288–290.

begründet wurde. Dieser Wortbasiertheit stand auf der katholischen Seite eine Fundierung des Bischofsamts in der Jurisdiktion gegenüber. Lutherische Theologen sahen keinen Widerspruch darin, anfänglich noch oft ein starkes, unter Umständen sogar mit direkten Exekutivrechten ausgestattetes eistliches Schwert zu beanspruchen (Johannes Wischmeyer). Diese Forderung nach einer Sicherung der Exekution kirchengerichtlicher Anordnungen verband sie allerdings in struktureller Hinsicht mit ihren altgläubigen Gegnern: Klaus Unterburger führt in Fallstudien zu Mailand und dem Herzogtum Bayern vor, an welchen entscheidenden Wegmarken der neuerstarkten römischen Kirche Vorstöße in ihrem Anspruch gelangen, eigenständig ihre Kirchengewalt zu behaupten. Zentral war hier die Behauptung eines freien, vom landesfürstlichen Anspruch auf Oberhoheit exemten Bischofsamts, dessen theologische Legitimation fortan durch die praktische Umsetzung des Ideals eines Seelsorgers und Hirten garantiert werden sollte (was allerdings keinerlei Verzicht auf einen umfassenden geistlichen Jurisdiktionsanspruch bedeutete).

IV. Ausblick

Die lebhafte Diskussion während der Tagung förderte eine Vielzahl weitergehender Fragen und Anregungen zutage, die abschließend – nur in Abbreviatur und insoweit sie nicht in die Schlusskommentare eingegangen sind – festgehalten werden sollen:

Hinsichtlich der Frage, ob und inwiefern jeweils zeitgenössische ekklesiologische Theorien Umsetzung bei der Neuordnung des Kirchenwesens fanden – und umgekehrt, inwieweit die gelehrte Theologie die Erfahrungen der oft politischen Interessen folgenden Reformen verarbeitete – wurde, wie gezeigt, vorschnellen eindeutigen Antworten eine Absage erteilt. Zweifellos kam es jedoch vielfach zu einer engen Verflechtung von aktuellen kirchenrechtlichen Streitfällen und der Produktion konfessioneller Theologie zum Thema Kirchenleitung – das 16. Jahrhundert hat dabei den Reiz, dass die ausgeformten Ekklesiologien der vorthodoxen Konfessionstheologien der Barockzeit noch nicht vorlagen.

Zu fragen bleibt, inwieweit die gegen Ende des 16. Jahrhunderts weitgehend verfestigten protestantischen Landeskirchen sowie die restrukturierten römisch-katholischen Diözesen das jeweils konfessionell spezifische Bild von Kirchex repräsentierten. Wie ging man in den protestantischen Territorien mit der Diskrepanz zwischen theologischer Ekklesiologie, die sich in konfessionsprägenden Bekenntnisaussagen konzentrierte, und der oft politisch motivierten und von der Obrigkeit durchgesetzten Schaffung zentraler kirchenleitender Organe um? Daran könnte sich – um auch hier den Blick stär-

Einleitung 19

ker auf die Ebene der Akteure zu richten – die wissensgeschichtlich akzentuierte Frage anschließen, ob sich der Stellenwert praxisbezogener Argumente in den einzelnen Genera der auf Kirchenleitungsfragen bezogenen Publizistik unterschied.

In rechts- und verwaltungsgeschichtlicher Perspektive drängt sich die Frage auf, inwiefern sich personelle Zusammensetzung, Zuständigkeiten und bürokratische Abläufe der kirchenleitenden Institutionen in Abhängigkeit von unterschiedlichen herrscherlichen Selbstverständnissen, juristischen und kirchenrechtlichen Innovationen sowie wechselnden Regierungsstilen änderten. Inwiefern brachte etwa im lutherischen Bereich die Zusammenführung juristischer und administrativer Funktionen in der landeskirchlichen Zentralbehörde – die, wie erwähnt, als entscheidende organisatorische Innovation des württembergisch-sächsischen Konsistorialmodells gilt – neue Handlungsspielräume für die Akteure der Kirchenleitung? Führte das Zusammenwirken von Theologen und Juristen in den Konsistorien tatsächlich zu einer spezifischen, von sonstigen obrigkeitlichen Akten unterschiedenen Handhabung der Verfahren, die durch den allgemein konzedierten Verzicht auf physische Strafen immerhin nahelag?

Auch die Frage nach Parallelen und Abhängigkeiten im Sinne eines Wissenstransfers zwischen den Zentralinstitutionen der römisch-katholischen Diözesen – in ihrer vorreformatorischen wie in ihrer posttridentinischen Form –, den im Verlauf des 16. Jahrhunderts vielerorts neugestalteten landesfürstlichen Zentralverwaltungen und den Institutionen des obrigkeitlichen Kirchenregiments wie Konsistorien und Kirchenräten, die sich in Territorien aller drei großen Konfessionen finden, ist noch kaum gestellt worden. Von der Untersuchung derartiger Verflechtungen sind auch weiterführende Impulse für die Konfessionalisierungsforschung zu erwarten.

Insgesamt konnten die Problemstellungen im Rahmen einer Arbeitstagung selbstverständlich nur ausschnitthaft und fallbezogen thematisiert werden. Manche charakteristische Konstellation der Kirchenleitung fehlte leider mangels verfügbarer Vortragender im Tagungsprogramm; so blieben beispielsweise die reformierten Territorien, in denen sich die Kirchenleitung auf Gemeindeebene vollzog (z.B. im Königreich Schottland), unberücksichtigt. Um die Strukturbedingungen und Verfahren der Religionsverwaltung im europäischen Territorialstaat der Frühen Neuzeit schärfer zu analysieren, wäre außerdem ein Vergleich mit weiteren Konfessionen und Religionen hilfreich gewesen. Eine Fortsetzung des Gesprächs in dieser Richtung steht zu hoffen.

Der Herausgeber dankt der Fritz Thyssen Stiftung, deren großzügige finanzielle Förderung die Tagung ermöglicht hat. Viele Kolleginnen und Kollegen im Leibniz-Institut für Europäische Geschichte haben durch ihre Mithilfe im Hintergrund ebenso wie durch ihre Diskussionsbeiträge die sehr

Johannes Wischmeyer

angenehme Tagungsatmosphäre befördert. Ihnen sei ebenso gedankt wie den Vortragenden und den Kommentatoren – neben den Autorinnen und Autoren der folgenden Beiträge namentlich auch Herrn Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt, Bern. Frau stud. theol. Jakobine Eisenach hat sich um die Redaktion der Manuskripte und die Erstellung der Register verdient gemacht.

© 2013, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen ISBN Print: 9783525101285 — ISBN E-Book: 9783647101286

20

Johannes Wischmeyer, Zwischen Ekklesiologie und Administration

Diskussionen

Johannes Wischmeyer, Zwischen Ekklesiologie und Administration

Elisabeth Rosenfeld

Debatten um die Organisation der Kirchenleitung im Umfeld der Wittenberger Reformation

1. Einleitende Bemerkungen

Da die Debatten um die Organisation der Kirchenleitung im Umfeld der Wittenberger Reformation selbst nicht dokumentiert sind, kann es hier nur um die Ergebnisse der Debatten gehen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Reformatoren sich über ihre Vorstellungen von der Organisation der Kirchenleitung austauschten. Personell grenze ich das Umfeld der Wittenberger Reformation auf Luther, Melanchthon und Bugenhagen ein, da schon für diese drei die Forschung kaum überschaubar ist. Da sich zudem ihre Vorstellungen ständig weiterentwickelten, so dass man sie im Rahmen unterschiedlicher historischer Kontexte untersuchen müsste – was im Rahmen dieses Aufsatzes jedoch nicht geleistet werden kann –, beschränke ich mich auf einige wichtige frühe Schriften, überwiegend aus der Zeit bis zur Vorlage der Confessio Augustana. Auch blende ich aus, ob und wie sich die Vorstellungen der drei Wittenberger Reformatoren in der Praxis durchsetzen konnten. Diese Frage wird in anderen Aufsätzen dieses Bandes erörtert¹, ebenso wie diejenige, wie sich die Vorstellungen von Kirchenleitung innerhalb der lutherischen Theologie weiterentwickelten².

Den Wittenberger Reformatoren war gemeinsam, dass sie die überkommene Kirchenstruktur mit einem von den übrigen Christen unterschiedenen, hierarchisch gegliederten geistlichen Stand ablehnten, da diese nicht mit dem Neuen Testament vereinbar sei. Auch die Amtsführung der altgläubigen Bischöfe, besonders die Vermischung von geistlichen und weltlichen Belangen, griffen die Wittenberger als unchristlich an. Dazu trat das praktische Problem, dass sich die Bischöfe fast ausnahmslos der Reformation verweigerten. Weitere kirchenleitende Institutionen, vor allem übergreifende Strukturen, fehlten der spätmittelalterlichen Kirche³. Auch zu dieser Zeit lag das Kirchenregiment in den Territorien und Städten, die keine geistlichen Fürs-

¹ Vgl. die Beiträge von Sabine Arend, Maciej Ptaszynski und Martin Armgart im vorliegenden Band.

² Vgl. den Beitrag von Johannes Wischmeyer im vorliegenden Band.

³ Vgl. Dorothea Wendebourg, Die Reformation in Deutschland und das bischöfliche Amt, in: dies., Die eine Christenheit auf Erden. Aufsätze zur Kirchen- und Ökumenegeschichte, Tübingen 2000, S. 195–224, hier S. 196.

tentümer waren, schon zu einem großen Teil bei dem Landesherren oder dem Rat der Städte⁴. Vor allem folgende Bereiche der Kirchenleitung mussten neu geregelt werden: 1. die pfarramtlichen Aufgaben, insbesondere Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge, 2. die Schulen, die der Erziehung zu christlichen Bürgern und Untertanen dienten, 3. die Verwaltung des Kirchenvermögens: Besoldung der Pfarrer, Armenversorgung, aber auch Erhaltung der Gebäude und 4. die Aufgaben der geistlichen Jurisdiktion⁵.

2. Luthers Verständnis der Kirchenleitung

Hier kann nicht auf alle frühen Schriften Luthers eingegangen werden, in denen er sich mit der Kirchenleitung auseinandergesetzt hat⁶. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden auf die Schrift *An den Christlichen Adel deutscher Nation von des Christlichen standes besserung* und die Vorrede zum *Unterricht der visitatoren an die pfarrherrn im kurfürstenthum zu Sachsen*.

In der Widmung an Nikolaus von Amsdorff stellte Luther den Zweck seiner Schrift *An den Christlichen Adel deutscher Nation*⁷ dar: Er gestand dem sogenannten geistlichen Stand zwar grundsätzlich das Vorrecht der (Ver-) Besserung der Kirche zu, doch da dieser in seinen Augen versagt hatte, forderte er nun die weltlichen Machthaber dazu auf⁸. Auch sie, so argumentierte Luther im Haupttext, seien nämlich wie überhaupt alle Christen geistlichen Standes, da es nur eine Taufe, ein Evangelium und einen Glauben gebe⁹

⁴ Vgl. ebd., S. 197. Ebenso Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 68–143, hier S. 77f.

Durch den Wegfall der bischöflichen Jurisdiktion entstand zunächst ein Machtvakuum, das die Pfarrer ihrer Strafmöglichkeiten beraubte; vgl. Martin Krarup, Ordination in Wittenberg. Die Einsetzung in das kirchliche Amt in Kursachsen zur Zeit der Reformation, Tübingen 2007, S. 203 und Karl Pallas, Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreise, Bd. 1, Halle 1906 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 41), S. 25–32: Schreiben der Visitatoren in Chursachsen über die mancherlei Unrichtigkeiten, Gebrechen und Mängel der Visitation nebst Antwort und Befehl des Churfürsten Johann Friedrich. 1535. Besonders beklagten sich die Visitatoren über die Ehebrüche des »pofels«, der gemerkt habe, »das er der bischof, official, commissarien bannen, geltstraf etc. nicht zu besorgen hat [...].«: ebd., S. 27.

⁶ Hierzu zählen u.a. die Schrift an die Leisniger: Dass eyn Christliche versamlung odder gemeyne recht und macht habe, alle lere zu urteylen und lerer zu beruffen, eyn und abzusetzen, Grund und ursach aus der schrifft, in: WA 11, (401), S. 408–416, und die Schrift an die Böhmen: De instituendis Ministris, in: WA 12 (160), S. 169–196.

⁷ Vgl. WA 6, S. 381-469.

⁸ Vgl. ebd., S. 404,12-16.

⁹ Vgl. ebd., S. 407,10-19.

und die Schlüsselgewalt allen Christen übertragen worden sei ¹⁰. Deshalb hätten sie wie jeder andere Christ die Aufgabe, für die Verkündigung des reinen Wortes Gottes zu sorgen und mit ihrem Amt der Gemeinde nützlich zu sein ¹¹, d.h. die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen ¹². Dabei dürften sie auch nicht vor den sogenannten Geistlichen haltmachen, da diese ebenfalls Glieder des Leibes Christi seien und ein Glied dem anderen – in diesem Fall durch Ermahnung oder Bestrafung – helfen müsse ¹³.

Luther legte in dieser Schrift auch die Grundlage für sein Verständnis eines evangeliumsgemäßen kirchlichen Amtes. Er lehnte die spätmittelalterliche Vorstellung von der Priesterweihe durch einen Bischof ab, durch die der Priester mit einem sogenannten *character indelebilis* ausgestattet werden sollte¹⁴. Die Angehörigen des sogenannten geistlichen Standes seien nur dadurch von anderen Christen unterschieden, dass sie ein ihnen von der Gemeinde aufgetragenes Amt ausübten. Deshalb deutete Luther die Weihe neu als Einsetzung in das Amt der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung: Der Bischof beauftrage im Namen der Gemeinde einen aus ihrer Mitte mit der Kirchenleitung durch Wort und Sakrament, so als wenn zehn gleichberechtigte Königskinder einem von ihnen befählen, für sie zu regieren¹⁵. Ohne die Zustimmung der Gemeinde, so betonte Luther, dürfe niemand die öffentliche Verkündigung und Sakramentsverwaltung an sich reißen, zu der alle Christen auf Grund ihres Priestertums berechtigt seien¹⁶. Daraus folgerte er, dass ein Priester, der von der Gemeinde abgesetzt

¹⁰ Vgl. ebd., S. 411,36-412,10.

¹¹ Vgl. ebd., S. 408,8-11.

¹² Vgl. ebd., S. 409,4f.

¹³ Vgl. ebd., S. 409,11–410,19. Diese Argumentation übernahmen beispielsweise die Prediger des Fürstentums Lüneburg im Ratschlag zur Notdurft der Klöster von 1530, in: EKO 6,1 (1955), S. 589f. Über Luther hinausgehend versuchten sie jedoch, die Notwendigkeit des Eingreifens der weltlichen Obrigkeit durch das kanonische Recht, durch Verweise auf das »Decretum Gratiani«, herzustellen. Dazu Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Das kanonische Recht in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Eine Dokumentation, in: dies.: Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Tübingen 2004 (JEccl 74), S. 298–373, hier S. 300–304.

¹⁴ Vgl. WA 6, S. 407,19-408,25.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 407,29-34.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 408,13–17. Dazu Peter Brunner, Vom Amt des Bischofs, in: Ders., Pro Ecclesia. Gesammelte Aufsätze zur dogmatischen Theologie, Berlin 1962, S. 235–292, hier S. 240–242. Während Luther in den Schriften an die Leisniger und die Böhmen das Berufungsrecht der Gemeinde betonte und auf die Selbstdurchsetzungskraft des Wortes vertraute, urteilte er nach seinem Streit mit Karlstadt und der Orlamünder Gemeinde über die Berufung Karlstadts in seiner Schrift »Wider die himmlischen Propheten« deutlich zurückhaltender. Martin Krarup hat dies in seiner Untersuchung als »Wendepunkt in der Geschichte der Wittenberger Reformation« bezeichnet; vgl. Martin Krarup, Ordination (wie Anm. 5), S. 81. Der Wegfall der bischöflichen Jurisdiktion und damit der Lehraufsicht führte schließlich zur Einführung einer zentralen Lehrprüfung 1535 in Wittenberg; vgl. ebd., S. 191–193.

Vandenhoeck & Ruprecht

Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beiheft 100

Institutionen der Kirchenleitung waren in der Frühen Neuzeit in allen christlichen Konfessionen neuralgische Punkte der Gesellschaftsordnung, da sich in der Frage ihrer Ausgestaltung immer wieder theologische, kirchliche und politische Interessen und Machtansprüche konflikthaft verdichteten. Die Beiträger dieses Bandes präsentieren aktuelle Forschungsergebnisse zur Etablierung zentraler Institutionen der Kirchenleitung in frühneuzeitlichen Territorialstaaten Europas und diskutieren gelehrte theologischjuridische Diskurse und strukturelle Dynamiken interdisziplinär und konfessionsvergleichend.

Mit Beiträgen von Sabine Arend, Martin Armgart, Regina Baar-Cantoni, Irene Dingel, Axel Gotthard, Karl Härter, Jens E. Olesen, Georg Plasger, Maciej Ptaszyński, Elisabeth Rosenfeld, Klaus Unterburger und Johannes Wischmeyer.

Der Herausgeber

Dr. Johannes Wischmeyer ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Leibniz-Institut für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte.

ISBN: 978-3-525-10128-5

www.v-r.de